

## § 9

**Behandlung von Schweinemastverträgen bei Notschlachtungen**

Wird ein Mastschwein wegen besonderer Umstände (z. B. Seuchen, Notschlachtung, Schlachtung wegen Erkrankung), die durch den zuständigen Tierarzt bescheinigt werden, während der Vertragsdauer abgeliefert, so ist die Abrechnung und Bezahlung des Schweines nach den geltenden Bestimmungen über die Abnahme des aus Notschlachtungen anfallenden Fleisches vorzunehmen. Der Vertrag ist auf die noch verbleibende Anzahl von Schweinen zu berichtigen.

## Teil II

**Schweinemastverträge mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften**

## § 10

**Abschluß von Schweinemastverträgen mit LPG**

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind berechtigt, mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) neben den Verträgen über den Aufkauf von Schlachtvieh Verträge über die Lieferung gemästeter Schweine (Schweinemastverträge) abzuschließen.

(2) Die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für jeden Bezirk festgelegten Planzahlen der abzuschließenden Mastverträge sind durch die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke auf die Kreise und von diesen auf die LPG aufzuschließen. In den Produktionsplänen der LPG sind die Planzahlen der abzuschließenden Mastverträge — getrennt nach Quartalen — aufzunehmen.

(3) Bei der Aufschlüsselung auf die einzelnen LPG ist zu beachten, daß vor allem mit solchen LPG Schweinemastverträge abzuschließen sind, die wirtschaftlich noch nicht gefestigt sind.

(4) Dem VEAB ist der Abschluß von Mastverträgen nur dann gestattet, wenn

- a) die LPG außer der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung in Schlachtvieh und den übernommenen Sollverpflichtungen aus den Zukäufen von Zucht- und Nutzvieh tatsächlich über die laut Produktionsplan vorgesehenen Schweine (Produktion) verfügt, über die Schweinemastverträge abgeschlossen werden können;
- b) die Erfüllung der von der jeweiligen LPG vorher abgeschlossenen Verträge in der Regel termingemäß durchgeführt wurde;
- c) es sich um LPG des Typ III handelt oder um LPG des Typ I und II, sofern diese genossenschaftlich Schweine halten.

(5) Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit einzelnen Mitgliedern der LPG des Typ I, II und III ist nicht gestattet; derartige Verträge sind ungültig.

(6) Die Schweine aus Mastverträgen mit LPG brauchen nicht gekennzeichnet zu werden.

## § 11

**Bedingungen der Schweinemast**

(1) Die Mastverträge sind mit einer Laufzeit von höchstens acht Monaten, nach Möglichkeit aber für eine kürzere Laufzeit abzuschließen.

(2) Der Mastvertrag gilt als erfüllt, wenn das Lebendgewicht bei der Abnahme des Mastschweines aller Rassen (auch bei Schweinen der Rassen Cornwall, Berkshire und Sattelschwein) mindestens 115 kg beträgt.

(3) Die Abnahme der Schweine regelt sich nach den geltenden Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh.

(4) Die VEAB sind zur Abnahme der Schweine auf Mastvertrag nur dann verpflichtet, wenn die Bedingungen über die Liefertermine und die Mindestgewichte erfüllt sind. Sind die Mindestgewichte der Mastschweine erreicht, haben die VEAB diese Schweine von den LPG auch bei vorfristiger Ablieferung abzunehmen.

(5) Der VEAB kann die Abnahme untergewichtiger Schweine in Erfüllung des Vertrages ablehnen.

## § 12

**Vergünstigungen**

Die LPG erhält vom VEAB bei Vertragsabschluß je Schwein eine Bezugsberechtigung über

- 150 kg Kleie,
- 50 kg Futtergetreide,
- 20 kg Eiweißkonzentrat,
- 200 kg Braunkohlenbriketts.

**Preis- und Zahlungsbedingungen**

## § 13

(1) Für die abgelieferten Schweine im Lebendgewicht von mindestens 115 kg je Schwein haben die VEAB den für Aufkaufverträge festgelegten Aufkaufpreis (vgl. Anordnung vom 9. Dezember 1955 über die Aufkaufpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse [GBI. I S. 916]) zu zahlen.

(2) Wurden die Vertragsbedingungen über die Ablieferungstermine und über das Mindestgewicht nicht eingehalten, so hat der VEAB nur den am Tage der Ablieferung gültigen Aufkaufpreis zu bezahlen, der bei Verkauf ohne den Abschluß von Aufkaufverträgen bezahlt wird. Diese Regelung tritt am 1. April 1956 in Kraft. Für die Ablieferungen in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. März 1956 ist der jeweils gültige Aufkaufpreis auf Grund von Aufkaufverträgen (Mindestpreis) zu zahlen.

(3) Erfüllt die LPG den Vertrag vorfristig, so hat der VEAB den Aufkaufpreis für Aufkaufverträge zu zahlen, der am Tage der Ablieferung gültig ist.

(4) Zu den vorgenannten Aufkaufpreisen werden bei der Ablieferung von Schweinen auf Grund von Mastverträgen keine weiteren Preiszuschläge gewährt.